

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich der Anlage 1 und Anlage 2

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz der Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz der Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) erlässt die Stadt Tambach-Dietharz die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 04.04.2002 beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich der Anlage 1 und Anlage 2:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung/Ordnungsamt, dem Stadtbrandinspektor oder dessen Stellvertreter zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Tambach-Dietharz nach Maßgabe folgender Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Tambach-Dietharz zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzstunde i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühr nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Tambach-Dietharz für verbrauchtes Materiel, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehen des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderungen der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Tambach-Dietharz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich der Anlage 1 und 2 vom 17.06.1997, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich der Anlage 1 und 2 vom 25.01.2000 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich der Anlage 1 und 2 vom 02.10.2000 außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 16.05.2002

Dr. Stötzer
Bürgermeister

Siegel

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tambach-Dietharz

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Stadt Tambach-Dietharz nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweilig geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden;
- für den Einsatz des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters und anderer Feuerwehrangehörigen, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Stadtbrandinspektor	14,00 Euro
für den stellv. Stadtbrandinspektor	13,00 Euro
für den Gerätewart	12,00 Euro

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 5,00 Euro erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestunden (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jede angefangene Einsatzstunde nach einem Pauschalsatz berechnet.

2.2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für die unter Punkt 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4. Kostensätze

Streckenkosten (2.1.), Ausrückestundenkosten (2.2.) und die Arbeitsstundenkosten (2.3.) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet

2.4.1. Einsatzleitwagen (ELW)

je Stunde/Euro

Einsatzleitwagen

22,00 Euro

2.4.2. Löschfahrzeuge (LF)

LF 8/TS Robur	88,00 Euro
LF 16/TS	117,00 Euro
TLF 16/25	128,00 Euro
GW- G 2	193,00 Euro
HRW/B 1000	50,00 Euro

2.4.3. Bereitstellungskosten

Kosten für die Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeuge, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1., 2.1. und 2.3 berechnet.

Tambach-Dietharz, den 16.05.2002

Dr. Stötzer
Bürgermeister

Siegel

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Tambach-Dietharz

Die Gebühren für freiwillige Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzen sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen sowie aus den Gebühren für die Inanspruchnahme von Feuerwehrgeräten bzw. deren zeitwilige Überlassung.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

- für den Einsatz des Stadtbrandinspektor	14,00 Euro
- für den stellv. Stadtbrandinspektor	13,00 Euro
- für den Gerätewart	12,00 Euro
- für sonstige Feuerwehrangehörige	14,00 Euro

1.2. Sicherheitswachen

- ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 5,00 Euro

Abweichend von Nr. 1 Satz 1 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2.) und die Arbeitsstundenkosten (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jede angefangene Einsatzstunde nach einem Pauschalsatz berechnet.

2.2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für die unter Pkt. 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4. Kostensätze

Streckenkosten (2.1.), Ausrückestundenkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.) werden für folgende in der DIN Norm 14502 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

2.4.1. Einsatzleitwagen **je Std. / Euro**

ELW – Wartburg 22,00 Euro

2.4.2. Löschfahrzeug

LF 8 / TS Robur 88,00 Euro

LF 16/TS 117,00 Euro

TLF 16/25 128,00 Euro

GW- G2 193,00 Euro

HRW/B 1000 50,00 Euro

2.4.3. Geräteüberlassungsgebühren

1. Geräte mit Motorantrieb **je Tag/Euro**

1.1. Motorkettensäge 18,00 Euro

1.2. Notstromaggregat 55,00 Euro

2. Pumpen und Aggregate wasserfördernde und wasserführende Geräte und Amaturen

2.1. Wasserstrahlpumpe 41,00 Euro

2.2. Schmutzwasserpumpe 36,00 Euro

2.3. Kübelspritze 11,00 Euro

2.4. Auftauchergerät / Propangasbrenner 5,00 Euro

2.5. Standrohr mit Schlüssel 3,50 Euro

2.6. Saugschläuche aller Größe 15,00 Euro

2.7. Druckschläuche aller Größen 15,00 Euro

2.8. Schlauchbrücke 21,50 Euro

Die Ausleihgebühr für Schläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen, Kosten für Wasser gehen zu Lasten des Nutzers.

- 3. Löschgeräte
 - 3.1. Tragkraftspritze TS 41,00 Euro
 - 3.2. Feuerlöscher Pulver 6 kg 14,00 Euro
 - 3.3. Feuerlöscher Pulver 12 kg 17,00 Euro

- 4. Hebegeräte und Rettungsgeräte
 - 4.1. Steckleiter, 2-teilig 5,00 Euro
 - 4.2. je weiteres Leiterteil 4,00 Euro
 - 4.3. Sicherheitsleine 2,50 Euro
 - 4.4. Sicherheitsgurt/Auffangleine 3,00 Euro

- 5. Sonstige Geräte
 - 5.1. Warnleuchte/Elektroblitz 9,00 Euro
 - 5.2. Handlautsprecher 4,00 Euro

- 6. Materialien
 - 6.1. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel u. Reinigungsmittel nach Aufwand

- 7. Besondere Leistungen
 - 7.1. Für die Beseitigung von Tierkadavern, Öffnen von Türen, Abstellen von Wasserleitungen usw. wird die tatsächliche Einsatzzeit berechnet.

 - 7.2. Beseitigung von Wespennestern 25,50 Euro
(für Schulen und öffentliche Einrichtungen kostenfrei)

 - 7.3. Missbräuchliche Alarmierung

Die Berechnung der Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr (Technik und Personal) bei Missbrauch von Notrufen oder anderen missbräuchlichen Alarmierungen erfolgt nach Pkt. 2.1., 2.2. und 2.3.

Tambach-Dietharz, den 16.05.2002

Dr. Stötzer
Bürgermeister

Siegel